

Reichskirchenregierung

Berlin-Charlottenburg 2 den 29. Okt.
Marchstraße 2 1933
C 1 Steinplatz 5236

Abteilung: K.M. III 32

In Ausführung von Artikel 5 Ziffer 4 sowie Artikel 9 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 hat das Geistliche Ministerium unter dem Vorsitz des Herrn Reichsbischof beschlossen, eine theologische Kammer zu errichten. Die Aufgabe dieser Kammer soll es zunächst sein, sich in einem theologischen Gutachten zu der Anwendung des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamten-tums auf die Pfarrer und Kirchenbeamten zu äußern.

Im Auftrage des Geistlichen Ministeriums frage ich bei Ihnen an, ob Sie bereit sind, in die beratende Kammer einzutreten. Ihre Antwort erbitte ich bis zum 3. November.

Ich bemerke noch, daß die Sitzungen der beratenden Kammer die dienstliche Tätigkeit der Mitglieder nicht gefährden und daß den Mitgliedern die tarifmäßigen Entschädigungen von hier gewährt werden.

